

An alle wassersporttreibenden Konstanz Sportvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Verordnung regelt inzwischen in § 4 Abs. 1 Nr. 5 a ausdrücklich, dass vorerst bis zum 03.05.20 der Betrieb von Sportboothäfen untersagt ist, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist.

Das Schifffahrtsamt des Landratsamts Konstanz hat sich nun am vergangenen Freitag dahingehend positioniert, dass die freizeitliche Nutzung von Sportbootshäfen - also das Ein- und Ausfahren in und von Häfen- untersagt ist. Bojenfelder hingegen sind keine Hafenanlagen und dürfen danach grundsätzlich genutzt werden. Es ist nun also tatsächlich so, dass die Möglichkeit einer Bootsnutzung vom Liegeplatz abhängt. Liegt das Boot in einem Sportboothafen, ist eine Nutzung aktuell nicht möglich.

Unter den Begriff Sportboot fallen grundsätzlich alle Motor- und Segelboote und -Yachten. Kanus, Kajaks, Surfbretter und nur im Uferbereich eingesetzte Wasserfahrzeuge (z.B. Stand-Up-Paddeling) sind keine Sportboote und unterliegen damit nicht dieser Verbotsvorschrift.

Für die Wassersportvereine gilt ergänzend, dass ihr Vereinsgelände am Ufer als Sportstätte gilt und der Betrieb dieser Sportstätte nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaVO untersagt ist. Somit dürfen auch keine privaten Boote aus dem Vereinsgelände geholt werden und gegebenenfalls über den Vereinssteg ins Wasser gelassen werden.

Für Rückfragen stehen wir und das Bürgeramt, Abteilung öffentliche Sicherheit, Ihnen natürlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Patrick Glatt

Stadt Konstanz | Amt für Bildung und Sport | Abteilung Sport

Benediktinerplatz 8 | 78467 Konstanz

Tel. +49 7531 900-2363

Fax: +49 7531 900-12236

Patrick.Glatt@konstanz.de | www.konstanz.de